

# **Satzung des Tierschutzvereins "Hundeträume werden wahr" e. V.**

## **§ 1 Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Hundeträume werden wahr" e. V. und ist im Vereinsregister des AG Neuruppin unter dem AZ "VR 4178 Np" eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in der Dorfstr. 1, in 16359 Biesenthal.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens, Verhindern von Tierquälerei und Misshandlung von Haustieren,
- Gewährung von Schutz und Unterbringung herrenloser oder misshandelter Tiere - insbesondere Hunden,
- Aufklärung der Öffentlichkeit über den notwendigen Tierschutz vor Ort, eingeleitete Maßnahmen zum Wohlergehen der Tiere und Veranschaulichung der Ansprüche und des Wesens dieser Tiere – insbesondere Hunden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Rettung und Neuvermittlung herrenloser oder misshandelter Haustiere – insbesondere Hunde – zur Erlangung eines artgerechten Lebens im Kreise verständnisvoller Menschen,
- Erbringung der dafür notwendigen Organisation, insbesondere der selektiven Vermittlung, Transport und ggf. zuvor einzuleitenden Heilungsmaßnahmen bei den Tieren,
- Sorgfältige Auswahl und Kontrolle der neuen Tierhalter vor, bei und nach der Vermittlung der Tiere,
- fachkundige Betreuung und Beratung der neuen Tierbesitzer vor, während und nach der Vermittlung der Tiere,
- Dokumentation und Kontrolle der Zustände der Tiere vor und nach deren Vermittlung,
- Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen,
- Werbung für den Tierschutzgedanken durch geeignete Veranstaltungen und Aktionen in der Öffentlichkeit,
- Betreuung unserer Mitglieder, fachliche Beratung und Förderung im Umgang mit Haustieren – insbesondere Hunden – sowie unterstützende Maßnahmen durch regelmäßige Treffen (wie z.B. gemeinsame Spaziergänge mit unseren Hunden) und Durchführung von Seminaren nach Wunsch.

Das Arbeitsgebiet des Vereins zur Rettung bedürftiger Tiere erstreckt sich auf ganz Europa.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung vergünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie jede juristische Person und auch Vereine oder Gesellschaften werden. Für juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften ist eine natürliche Person als Repräsentant zu benennen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können unter Zustimmung eines Erziehungsberechtigten nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Bedingung zur Aufnahme als Vereinsmitglied ist die Kenntnisnahme und Anerkennung der Satzung. Von dem Mitglied wird erwartet, den Zweck des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung zu fördern.

Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitglieder sind angehalten, Änderungen der persönlichen Daten zeitnah der Geschäftsführung mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres – also die volle Höhe des Jahresbeitrages. Das Eigentum des Vereins ist mit dem Austritt unverzüglich zurückzugeben, ebenso bei den sonstigen aufgeführten Gründen einer Beendigung der Mitgliedschaft. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens weitere

4 Wochen verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, allgemeinen Unfrieden im Verein stiftet oder dessen Ansehen schädigt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung – die entsprechende Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge werden nach Bekanntgabe ohne weitere besondere Zahlungsaufforderung fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Ferner Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

Die zurückliegenden Tätigkeiten des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung fallen in den Bericht des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen. Für virtuelle Mitgliederversammlungen gelten die übrigen Bestimmungen des §7 der Satzung entsprechend. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter (Vorstand).

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr – möglichst im ersten Halbjahr – statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei bekannter E-Mail-Adresse eines Vereinsmitglieds ist auch eine Einladung über E-Mail zulässig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (außer bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Abstimmung zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen, das heißt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, für Auflösung des Vereins gilt § 12. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter (Vorstand). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich einzeln gewählt, bei Neuwahl des Vorstands beginnend mit dem 1. Vorsitzenden. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erfolgt auch hier eine Stimmengleichheit, erfolgt nach Beratungspause mit allen anwesenden Mitgliedern eine erneute Stichwahl. Bleibt es bei der Stimmengleichheit, bekommt die Person mit der längeren Vereinszugehörigkeit den Posten. Bei Neuwahlen des Vorstands ist für die Wahl ein Wahlleiter aus dem Kreise der anwesenden Mitglieder zu bestimmen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Zulassung der Ergänzung der Tagesordnung kann vom Vorstand entschieden werden. Der Vorstand muss sie jedoch zulassen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung dies verlangt. Von der nachträglichen Ergänzung der Tagesordnung ausgenommen (was damit auch für Dringlichkeitsanträge gilt) ist die Abstimmung über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist für die Mitgliederverwaltung und Führung der Vereinskasse zuständig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt (siehe hierzu auch § 7). Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt bzw. gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes zu seiner Selbstergänzung ein anderes Vereinsmitglied hinzuwählen, ansonsten ist auch eine kommissarische Weiterführung des Amtes durch den übrigen Vorstand bis zur Nachwahl des

fehlenden Vorstandsmitgliedes zulässig. Das Amt der Vorstandsmitglieder – auch das eines nachgewählten Vorstandsmitglieds – endet mit der Neuwahl. Eine Wiederwahl aus der letzten Amtsperiode ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, nämlich dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, und zwar durch jeden allein, vertreten.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Buchführung und Koordination der Ein- und Ausgaben des Vereins, Erstellung eines Jahresberichtes
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern sowie Mitgliederbetreuung im Allgemeinen
- f) Führung der Vereinskasse, Verwaltung und Betreuung der Mitglieder (Geschäftsführer)
- g) Letztendliche Entscheidung zur Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen des Vereins zur Rettung und Erlangung des Wohlergehens bedürftiger Tiere im Sinne des § 2
- h) Organisation der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Pflege der Homepage des Vereins.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch E-Mail einberufen werden. Hierbei ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg protokolliert werden, ebenso ist nach Absprache und Information aller Vorstandsmitglieder eine fernmündliche Information zulässig.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch mindestens einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer sicherzustellen. Die Prüfung muss rechtzeitig zur nächsten

Mitgliederversammlung beendet sein und ein entsprechender Bericht zur Einsicht beim Vorstand und als Vortragsvorlage für die Mitgliederversammlung vorzulegen. Bei Bedarf kann der/die Kassenprüfer jederzeit Einsicht in die Kassenführung des Vereins nehmen. Der/die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, in der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ist die Versammlung wegen fehlender Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Folge ist bei der Einladung zur ersten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen. Im Falle der Auflösung des Vereins sind – falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt – der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.